

RS Vwgh 2019/4/25 Ra 2017/07/0214

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2019

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2

AVG §52

VwGVG 2014 §17

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):Ra 2017/07/0215

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2012/06/0184 E 12. Dezember 2013 RS 2

Stammrechtssatz

Einwendungen gegen die Schlüssigkeit eines Gutachtens einschließlich der Behauptung, die Befundaufnahme sei unzureichend bzw. der Sachverständige gehe von unrichtigen Voraussetzungen aus, haben ebenso wie Einwendungen gegen die Vollständigkeit des Gutachtens auch dann Gewicht, wenn sie nicht auf gleicher fachlicher Ebene angesiedelt sind, also insbesondere auch ohne Gegengutachten.

Schlagworte

Anforderung an ein GutachtenBeweismittel SachverständigenbeweisGutachten Parteiengehör Parteieneinwendungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2017070214.L02

Im RIS seit

26.08.2019

Zuletzt aktualisiert am

26.08.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>